

1746 schlug Cocceji dem König vor, ihn mit sechs ausgezeichneten Juristen nach Pommern zu schicken, um dort ein Verfahren zu erproben, mittelst dessen alle Hauptprozesse in einem Jahre zur Entscheidung gebracht werden könnten, und der König willigte ein. Die Kommission ging ab und fand ein Durcheinander vor, das alle Vorstellungen überstieg. Aber die Kommission wirkte Wunder mit ihren einfachen Mitteln. Zunächst wurde in Stettin selbst ein neuer Gerichtshof gebildet, indem man die tüchtigsten unter den Räten der Regierung und des Hofgerichts mit auskömmlicher Befoldung zu einem Kollegium vereinigte; die Winkeladvokaten [Prokuratoren] wurden beseitigt und eine Sportelkasse gebildet, aus der die Subalternen ihren Sold empfingen. In derselben Weise wurde das Gericht in Köslin umgebildet, und die Arbeit des Aufräumens unter den alten Prozessen begann. Schon im Mai 1747 konnte Cocceji, inzwischen zum Großkanzler ernannt, melden, die 1600 alten Prozesse gingen ihrem Ende entgegen; im Laufe des Jahres waren sie in der That abgetan, dazu 400 neue erledigt worden; in Köslin waren in derselben Zeit 800 alte zu Ende gebracht worden; und von 310 neuen nur noch 169 übrig. Mit gerechtem Stolge durfte der Großkanzler in seinem Bericht vom Januar 1748 sagen: das leisten Justizkollegien, die mit lauter gelehrten und ehrlichen Leuten besetzt sind. Und wohlverdient war das aufmunternde Wort, das Friedrich selbst am 30. Januar 1748 an die Regierung in Pommern richtete: „Es kann nicht anders als glorieux für Euer Kollegium sein, daß Ihr die Bahn gebrochen, die Chicane von der Justiz zu verbannen, und daß Ihr nunmehr unseren übrigen Provinzen zum Exempel dient, dasjenige, was Ihr so glücklich zu Werke gerichtet, nicht allein als möglich anzusehen, sondern auch Euren Fußstapfen nachzufolgen.“ Noch im Frühling des Jahres erschien das merkwürdige Buch, mit welchem die ruhmvolle Justizgesetzgebung Preußens ihren ruhmvollen Anfang nahm, die neue Kammergerichtsordnung, durch welche der Stand der Richter und der Anwälte, das Rechtsverfahren, die Gerichtskosten und das Mündelrecht in Preußen auf völlig neuen Grundlagen bleibend eingerichtet worden sind.

Mit dem imponierenden Rechtsinn, dem genialen Befehlgeberrblick eines wahrhaft großen Königs hatte sich die Weisheit eines ausgezeichneten Sachmanns verbunden, um ein Werk zu schaffen, das niemand ohne Ehrfurcht lesen kann. Wäre Friedrich des Deutschen mächtig und Cocceji imstande gewesen, sich im Gebrauch des Juristenlateins nur etwas Maß aufzuerlegen, so würde dieses Rechtsbuch auch ein Sprachdenkmal ersten Ranges geworden sein. Denn, von den zahllosen Fremdwörtern abgesehen, ist die Ausdrucksweise, sachlich betrachtet, meisterhaft zu nennen. Man kann klar Gedachtes, bestimmt Gewolltes nicht knapper geben, als es hier geschieht, und wo einzelt der barsche Befehlshaberton durch einen Laut warmer Empfindung durchbrochen wird, da packt uns jene unwillkürliche Beredsamkeit, die dem